

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 01. März 2013

Seite 16

66. Jahrgang – Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013;

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 238 Coburg vom 25.02.2013 - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

3.Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im März 2013

Stadt Coburg

Bekanntmachung im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung für das Bauvorhaben „Neubau von 22 Service-Wohnungen (Haus C) mit einer Tiefgaragenerweiterung um 21 Stellplätze sowie einem Carport mit 6 Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 263/4 und 263/5 Gmkg. Cortendorf, Cortendorfer Str. 57 in 96450 Coburg“

Landratsamt Coburg

32. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg am Donnerstag, 07.03.2013

Stadt und Landkreis Coburg

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 238 Coburg vom 25.02.2013**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

15. Juli 2013, 18.00 Uhr,

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich in

**96450 Coburg, Rosengasse 1,
Einwohneramt, Zimmer 309, 3. OG.**

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **17. Juni 2013 bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 5. Juli 2013 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren

Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 25. Juli 2013 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

- a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- c) seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. ge-

nannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. **Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15. Juli 2013, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wähl-

barkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Der Kreiswahlleiter
Norbert Tessmer

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gem. Art. 21 Abs. 2, Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat in der Sitzung am 04.12.2012 die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 2/2013 amtlich bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird hingewiesen. Die Änderung tritt am 26.02.2013 in Kraft.

Coburg, 25.02.2013
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Simon
Geschäftsleiter

Zahnärztlicher Notfalldienst im März 2013

Stadt Coburg

- | | |
|------------|--|
| 02./03.03. | ZA Oliver Schwarm, Creidlitzer Str. 100, Tel. 09561/201866 |
| 09./10.03. | ZA Thomas Steinbrückner, Wirtsgrund 20, Tel. 09561/236929 |
| 16./17.03. | Dr. Gyula Takacs, Bahnhofstr. 27, Tel. 09561/51380 |
| 23./24.03. | Dr. Hans Uebel, Löwenstr. 11, Tel. 09561/95464 u. 0171/2641872 |
| 29.03. | Dr. Robert Willecke, Mohrenstr. 8, Tel. 09561/95100 u. 09561/33936 |

30./31.03. Dr. Karl Fehlner, Callenberger Str. 21,
Tel. 09561/95377 u. 0170/4012494

Landkreis Coburg

02./03.03. Dr. Hubert Kluger, Neustadt, Fr.-Ebert-
Str. 8, Tel. 09568/5779 u. 09568/86622

09./10.03. Dr. Andrea Krause, Rödental, Bürgerplatz
11 a, Tel. 09563/74640

16./17.03. Dr. Matthias Kreisler, Grub a. Forst,
Oberer Weg 1, Tel. 09560/788

23./24.03. ZÄ Lidia Kubicz-Aschauer, Neustadt,
Heubischer Str. 16, Tel. 09568/897401 u.
0170/8403090

29.03. Dr. Peter Vorderwülbecke, Seßlach,
Fr.-Rückert-Str. 5, Tel. 09569/261 u.
09569/1063

30./31.03. Dr. Susan Barthelmes, Lautertal,
Am Lyssen 11, Tel. 09561/630600

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft

Stadt Coburg

Bekanntmachung

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 20.02.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Es ist beabsichtigt, nach Art. 8 BayStrWG die öffentliche Stellplatzfläche an der Rosenauer Straße, Teilfläche Fl.-Nr. 5320/4 Gmkg. Coburg, einzuziehen.

Der Zeitpunkt der Einziehung ist voraussichtlich der 09.07.2013. Dieses Vorhaben wird hiermit nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Einwendungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtbauamt / Bauverwaltung, Steingasse 18, EG Zimmer E 21, erhoben werden.

Die Widmungsunterlagen (u. a. ein Lageplan mit Einzeichnung des zur Einziehung vorgesehenen Verlaufes) können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, den 01.03.2013
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung für das Bauvorhaben „Neubau von 22 Service-Wohnungen (Haus C) mit einer Tiefgaragenerweiterung um 21 Stellplätze sowie einem Carport mit 6 Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 263/4 und 263/5 Gmkg. Cortendorf, Cortendorfer Str. 57 in 96450 Coburg“
Bauherrin: Raab Wohnbau GmbH, Frankenstr. 7, 96250 Ebensfeld**

Die Firma Raab Wohnbau GmbH, Frankenstr. 7, 96250 Ebensfeld, als Bauherrin hat bei der Stadt Coburg als Untere Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung für das oben bezeichnete Bauvorhaben beantragt. Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 263/4 und 263/5 Gmkg. Cortendorf, Cortendorfer Str. 57 in Coburg, ist der Neubau von 22 Service-Wohnungen (Haus C) mit einer Tiefgaragenerweiterung um 21 Stellplätze sowie einem Carport mit 6 Stellplätzen beabsichtigt.

Nach Art. 66 BayBO muss bei der Errichtung von baulichen Anlagen eine Beteiligung der Nachbarn erfolgen. Bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben öffentlich bekannt machen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Bauherrin die Nachbarbeteiligung in Form der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt und in den örtlichen Tageszeitungen gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO beantragt. Nachbarn sind Beteiligte im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakte bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104, in der Zeit vom

1. März 2013 bis 2. April 2013

während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorzubringen:

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Mit Ablauf der Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (Art. 66 Abs. 4 Satz 3 BayBO).

Coburg, 25.02.2013
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

Landratsamt Coburg

32. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg

am Donnerstag, 07.03.2013 - 14.30 Uhr – im
Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450
Coburg (Sitzungssaal E 30)

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Genehmigung der Niederschriften über die 30. Sitzung des Kreistages am 13.12.2012 und die 31. Sitzung des Kreistages am 22.01.2013
5. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der vorherigen Kreistags-sitzung
6. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
7. Sonstige amtliche Mitteilungen
8. Investitionsprogramm 2012 - 2016 des Landkreises Coburg
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt)

Berichterstatter 8 und 9: Gerhard Lehrfeld

10. Feststellung der Jahresrechnung 2011 des Landkreises Coburg

Berichterstatter:
Kreisrat Wolfgang Schultheiß, Vorsitzender
des Rechnungsprüfungsausschusses

11. Regionale Zusammenarbeit für die Therme Natur Bad Rodach;
Finanzielle Beteiligung des Landkreises Coburg am Zweckverband ThermeNatur Bad Rodach bereits in 2012

Berichterstatter: Gerhard Lehrfeld

12. Budgetvereinbarung mit dem Kreisjugendring Fortschreibung für das Jahr 2013

13. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Institut für psychosoziale Gesundheit (IPSG) über die Heilpädagogisch-Therapeutische Ambulanz (HPTA)

Berichterstatter 12 und 13: Vorsitzender

14. Anfragen

Coburg, 27.02.2013
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖